

# Satzung der foret noire Stiftung

## *Präambel*

*Der Werdegang des Stifters und seiner Familie sind wesentlich geprägt durch persönliche Erfahrungen, berufliche Entscheidungen sowie erlebte menschliche Schicksale. Die hiermit einhergehende persönliche Entwicklung und absolvierte wissenschaftliche Ausbildung des Stifters haben unter anderem auch zu wirtschaftlichen Erfolgen geführt.*

*Es ist dem Stifter und seiner Familie daher ein nachhaltiges Anliegen, diese Erfolge als Ausdruck ihrer Dankbarkeit und zur Förderung und Befähigung vieler weiterer Menschen zurückzugeben. Der Stifter und seine Familie sehen sich in der Verantwortung, das Gemeinwesen gemeinwohlförderlich auch über seine Lebzeiten hinaus mitzugestalten.*

*Der Stifter und seine Ehefrau haben zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung noch keine eigenen Kinder. Für den Fall, dass dies sich in den Jahren nach Stiftungserrichtung ändern sollte, ist es ein Anliegen, dass die Kinder ab einem von den Stiftungsorganen festzulegenden Mindestalter für die Wahl als Mitglieder in Stiftungsorgane in Betracht gezogen werden sollen sofern diese sich in den aktuellen und zukünftig verfolgten Zwecken mit Überzeugung engagieren wollen und sie nicht aus Sicht der Stiftungsorgane als aus konkreten Gründen vollkommen ungeeignet dafür eingestuft werden.*

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**foret noire Stiftung**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

- a. die Förderung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, vor allem im Bereich Geistes- und hier vor allem der Wirtschaftswissenschaften,
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- c. die Förderung der Hilfe für Behinderte gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
- d. die Förderung des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO sowie
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

So lange die Stiftung nicht über ein Grundstockvermögen von mindestens 1 Mio. € verfügt, beschränkt sich der Zweck der Stiftung auf den Buchstaben a.

(2) Der Stiftungszweck gem. (1) wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Durchführung und finanzielle Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- b. Vergabe von Forschungsaufträgen und Einrichtung von Stiftungslehrstühlen,
- c. die Etablierung und Förderung von Einrichtungen für junge und ältere Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen und/oder physischen und psychischen Erkrankungen,
- d. die dauerhafte finanzielle Unterstützung von Betreuung, Pflege und Wiedereingliederung solcher Menschen,
- e. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen, Studien zur Aufklärung und Sensibilisierung junger Menschen über die Gefährdung der Umwelt und zu ökologisch nachhaltigem Verhalten,

- f. die Unterstützung von Initiativen und Einrichtungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und Gewässern, der nachhaltigen Aufforstung von Wäldern sowie des Erhalts und des Ausbaus der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt und
- g. die Mittelweitergabe gem. § 58 Nr. 1 AO an entsprechend tätige gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 250.000,00 € in bar.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand soll im ersten Jahr des Bestehens der Stiftung eine Vermögensanlagerichtlinie verabschieden, die der Zustimmung des Stifters bedarf. Diese Richtlinie kann zu Lebzeiten des Stifters nur mit seiner Zustimmung geändert werden.

- (4) Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auf Beschluss des Vorstands für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens soll ein Teil der Vermögenserträge einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen. Mittel der freien Rücklage können auf Beschluss des Stiftungsrats dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren sollen Erträge aus dem Unternehmensbeteiligungsvermögen der Stiftung zur Erhöhung des Grundstockvermögens gem. § 62 Abs. 4 AO genutzt werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ferner hat die Stiftung gem. § 12 dieser Satzung ein unabhängiges Kontrollorgan entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen kann auf jeweils gemeinsamen Beschluss von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand auf Basis einer entsprechenden Vergütungsrichtlinie eine angemessene Vergütung gezahlt werden; bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen, insbesondere muss die Vergütung der Organmitglieder in der Summe auch die Grenzen der Angemessenheit der Gesamtverwaltungsausgaben der Stiftung berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Nach dem Ableben des Stifters besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; dabei kann der Stifter auch festlegen, wer erster Vorsitzender und erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstands sein soll. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt, und der Vorstand wählt dann zu Beginn der Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an, sofern er nicht sein Amt niedergelegt hat. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt dieses bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt, wenn nicht zu Lebzeiten des Stifters der Stiftungsrat anlässlich des Ausscheidens eine Verkleinerung des Vorstands mit Zustimmung des Stifters beschließt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand durch Niederlegung, Abberufung oder Tod aus, besteht der Vorstand bis zur Bestellung eines Nachfolgers vorübergehend aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Sind keine verbleibenden Vorstandsmitglieder vorhanden, nimmt der Vorsitzende des Stiftungsrats vorübergehend bis zur Wahl eines Vorstandsmitglieds auch die Stellung des Vorstands ein.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied, nicht jedoch den Stifter, aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist nach Möglichkeit zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wird für ein abberufenes Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt und wird erst nachfolgend die Unwirksamkeit der Abberufung rechtskräftig festgestellt, bleibt das nachgewählte Vorstandsmitglied im Amt und der Vorstand kann vorübergehend aus mehr als drei Mitgliedern bestehen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist stets einzelvertretungsbe-rechtigt; im Übrigen handelt der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemein-sam, soweit und solange der Vorstand aus mehreren Personen besteht.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stif-tungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stif-ter bestellt; dabei kann der Stifter auch festlegen, wer erster Vorsitzender und wer erster stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats sein soll. Der Stiftungsrat wählt im Übrigen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (3) Mit Ausnahme des Stifters ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat mit Zustimmung von je zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands abberufen werden. Dabei hat das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht. Dem betroffenen Stiftungsratsmitglied ist nach Möglichkeit zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wird für ein abberufenes Stiftungsratsmitglied ein Nachfolger gewählt und wird erst nachfolgend die Unwirksamkeit der Abberufung rechtskräftig festgestellt, bleibt das nachgewählte Stiftungsratsmitglied im Amt und der Stiftungsrat kann vorübergehend aus mehr als drei Mitgliedern bestehen.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks
  - Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Vergütungsrichtlinie)
  - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
  - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstands
  - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung.

## § 11

### **Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat**

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt grundsätzlich auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, nicht jedoch, wenn das jeweilige Organ aus weniger als drei Personen besteht.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Stiftungsrats.

- (2) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, deren Beschlüsse zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und den übrigen Organmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben sind. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder hybrid durch Zuschaltung nur Einzelner per Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

## § 12

### **Unabhängiges Kontrollorgan**

- (1) Kontrollorgan der Stiftung ist der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, der vom Stiftungsrat zum Abschlussprüfer gewählt ist. Das Kontrollorgan übt während des Geschäftsjahres die in § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genannte Funktion aus.
- (2) Der Abschlussprüfer ist insbesondere verpflichtet, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.



- (3) Der Abschlussprüfer soll auch die Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung einer prüferischen Durchsicht unterziehen die nicht von einem anderen Abschlussprüfer geprüft werden, sofern die Beteiligung nach seiner Beurteilung wesentliche Bedeutung für die Vermögens- oder Finanz- und Ertragslage der Stiftung hat.

## **§ 13**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse zur Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Für Beschlüsse über die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse über die Erweiterung des Stiftungszwecks sind mit je Zweidrittelmehrheit von Vorstand und Stiftungsrat mit Zustimmung des noch lebenden Stifters zulässig anlässlich einer Erhöhung des Stiftungsgrundstockvermögens um mindestens eine Mio €, wenn mit den Erträgen des zusätzlichen Grundstockvermögens die nachhaltige Verfolgung des zusätzlichen Zwecks gesichert erscheint sowie die nachhaltige Verfolgung der bisherigen Zwecke aus den Erträgen des bisherigen Grundstockvermögens nicht negativ berührt ist.
- (4) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sind im Übrigen mit einstimmigem Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse gravierend verändert haben und eine Zweckänderung erforderlich ist, weil die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des bisherigen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.
- (5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zu einem Drittel an insgesamt drei andere vom Vorstand, ersatzweise vom Stiftungsrat, und zu Lebzeiten des Stifters mit dessen Zustimmung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, für Förderung von Jugend- und Altenhilfe sowie andererseits für Förderung des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutzes.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung das Regierungspräsidium Freiburg.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Villingen-Schwenningen, 13. November 2021

Dr. Tim Moog  
(Stifter)